Fachkräfteeinwanderung – Möglichkeiten für Unternehmen

HIER ERFAHREN SIE, WIE DIE BESCHÄFTIGUNG EINER BERUFLICH QUALIFIZIERTEN FACHKRAFT AUS EINEM DRITTSTAAT GELINGT

Dieser Info-Flyer zeigt vier Wege auf, über die beruflich qualifizierte Fach- oder Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die in nicht-reglementierten Berufen tätig sind, in Ihr Unternehmen kommen können. Für drei von vier Wegen gilt: Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen, ein Arbeitsplatzangebot sowie teils deutsche Sprachkenntnisse spielen eine zentrale Rolle.

Aktualisiert: September 2026

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

REGELUNGEN DER FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

Über diese Wege können beruflich qualifizierte Fachkräfte oder qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten in Ihr Unternehmen kommen:

A

Einreise für **qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft**

(§18a AufenthG)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- ✓ Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)
- ✓ Über Sprachkenntnisse entscheidet der / die Arbeitgeber*in
- ✓ qualifizierte Beschäftigung in jedem nicht-reglementierten[2] Beruf möglich

B

Einreise zur **Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme**

(§16d Abs. 1+2 AufenthG)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- ✓ Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- ✓ Sprachkenntnisse mind. A2

C

Einreise für **Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung** (Anerkennungspartnerschaft)

(§16d Abs. 3 AufenthG i.V.m.+ §2a BeschV)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- ✓ Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z.B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- ✓ mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- ✓ Sprachkenntnisse mind. A2

D

Einreise für **qualifizierte Beschäftigung** mit ausländischem Abschluss und **Berufserfahrung**

(§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. §6 BeschV)

- ✓ Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt
- ✓ mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- ✓ 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung
- ✓ Anerkennung in Deutschland nicht nötig
- ✓ Über Sprachkenntnisse entscheidet der / die Arbeitgeber*in

AUSLAND

1a Anerkennungsverfahren — optional — **1b** Auskunft zur ausl. Qualifikation

2 Schließen des Arbeitsvertrags

3 Visumsverfahren

4 Arbeitsbeginn

DEUTSCHLAND

5 Anerkennungsverfahren

Bei **teilweiser Gleichwertigkeit** | Bei **voller Gleichwertigkeit**

6 Anpassungsqualifizierung

7 Folgeantrag auf volle Berufsanerkennung

(Weiter-)Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft

Zur Arbeitsplatzsuche können Fachkräfte mit einer Chancenkarte einreisen. Die Chancenkarte basiert auf einem Punktesystem. Punkte gibt es u.a. für: teilweise Gleichwertigkeit, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Deutschlandbezug.

CHECKLISTE

1a
- ○ Fachkraft lässt sich zum Anerkennungsverfahren beraten[1]
- ○ Fachkraft startet das Anerkennungsverfahren vom Ausland aus (Abschluss wird als voll gleichwertig (**Weg A**) oder teilweise gleichwertig (**Weg B**) zum entsprechenden deutschen Referenzberuf anerkannt)

1b
- ○ Fachkraft holt die Bestätigung über das Vorliegen einer mindestens 2-jährigen Ausbildung, die im Ausbildungsland staatlich anerkannt ist, bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein

2
- ○ Arbeitgeber*in füllt die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis[2] aus
- ○ Arbeitgeber*in füllt Zusatzblatt A aus (**Weg B** und **Weg C**)
- ○ Qualifizierungsplan wird, z. B. mit Unterstützung der zuständigen Kammer, erstellt (**Weg B**)
- ○ Vereinbarung über eine Anerkennungspartnerschaft (z.B. als Zusatz im Arbeitsvertrag), (**Weg C**)
- ○ Mindestgehalt[3] (**Weg D**)

3
- ○ Fachkraft beantragt ggf. mit Familie ein Visum[4] und reist ein. Empfehlung: Im Vorfeld bei der Auslandsvertretung über gesonderte Voraussetzungen informieren

4
- ○ Fachkraft beantragt in Deutschland den Aufenthaltstitel bei der örtlichen Ausländerbehörde
- ○ Prüfpflicht des Unternehmens, ob ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt[5]

5
- ○ Fachkraft und ggf. Arbeitgeber*in lassen sich zum Anerkennungsverfahren beraten
- ○ Fachkraft startet das Anerkennungsverfahren in Deutschland (Abschluss wird als voll gleichwertig oder teilweise gleichwertig zum entsprechenden deutschen Referenzberuf anerkannt)

6
- ○ Qualifizierungsplan wird z.B. mit Unterstützung der zuständigen Kammer erstellt (**Weg C**)
- ○ Fachkraft absolviert die Anpassungsqualifizierung im Unternehmen (Gültigkeitszeitraum Aufenthaltstitel beachten, max. Aufenthaltsdauer 3 Jahre)
- ○ Unternehmen und ggf. Bildungseinrichtung begleiten Fachkraft durch die Anpassungsqualifizierung und dokumentieren den Lernerfolg (z. B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Qualifizierungsbescheinigung).

7
- ○ Fachkraft stellt Folgeantrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stelle
- ○ Nach Verfahrensabschluss und Erhalt der vollen Gleichwertigkeit: Fachkraft beantragt neuen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde

GLOSSAR

Anerkennungspartnerschaft: Fachkraft und Arbeitgeber*in verpflichten sich, nach der Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das Verfahren der Berufsanerkennung (Anerkennungsverfahren) aktiv zu betreiben. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst höchstens für ein Jahr ausgestellt und kann bei Bedarf um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der vollen Gleichwertigkeit betrieben wird.

Anerkennungsverfahren: Im Anerkennungsverfahren wird die ausländische Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation verglichen. Das Ergebnis wird im Anerkennungsbescheid mitgeteilt. Dieser kann eine volle, teilweise oder keine Gleichwertigkeit des Abschlusses bescheinigen. Der Antrag ist durch die Fachkraft bei der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland zu stellen, die die Gleichwertigkeitsprüfung der Berufsqualifikation durchführt; Prüfung in der Regel innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen; Kosten des Verfahrens: zwischen 100 und 600 Euro; zuständige Stellen und alle Informationen zum Verfahren bietet der „Anerkennungsfinder" auf anerkennung-in-deutschland.de/finder.

Anpassungsqualifizierung mit Qualifizierungsplan: Im Rahmen einer betrieblichen Anpassungsqualifizierung oder Qualifizierungsmaßnahme mit betrieblichem Anteil können fehlende Qualifikationen (theoretisches Wissen und/oder berufspraktische Erfahrungen) nachgeholt werden, die für die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation fehlen. In einem Qualifizierungsplan wird festgehalten, welche Maßnahmen mit welcher Dauer im Zuge der Anpassungsqualifizierung umgesetzt werden müssen. Dieser wird zum Beispiel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der zuständigen Handwerkskammer erstellt. Der Qualifizierungsbedarf kann abhängig von Beruf, Kenntnisstand und bisherigen Berufserfahrungen sehr unterschiedlich ausfallen.

Drittstaat: Staat, der nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört.

Folgeantrag auf volle Berufsanerkennung: Nach Absolvieren der Anpassungsqualifizierung muss die Fachkraft einen Folgeantrag auf Anerkennung stellen, um die volle Gleichwertigkeit des Abschlusses zu erhalten. Diese volle Anerkennung ermöglicht dann einen Wechsel des Aufenthaltstitels.

Reglementierter Beruf / Nicht-reglementierter Beruf: Bei den reglementierten Berufen ist ein als voll gleichwertig anerkannter Abschluss Voraussetzung dafür, eine Berufsausübungserlaubnis zu erhalten und/oder die Berufsbezeichnung zu führen. Zu diesen Berufen zählen etwa Gesundheitsberufe, Rechtsberufe, Berufe im öffentlichen Dienst, das Lehramt an staatlichen Schulen, Erziehungsberufe oder die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks. Alle anderen Berufe werden als sogenannte nicht-reglementierte Berufe bezeichnet.

FUßNOTEN

[1] **Anerkennungsberatung:** Im Ausland/vom Ausland aus z. B. beim Projekt ProRecognition in den Auslandshandelskammern in 8 Ländern (https://prorecognition.ahk.de/de) und über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland" (+49 30 1815-1111). Die Hotline vermittelt weiter an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zur vertieften Anerkennungsberatung und Verfahrensbegleitung. In Deutschland können Sie oder Ihre Fachkraft sich von Ihrer Kammer oder einer IQ-Beratungsstelle beraten lassen.

[2] **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis:** Wenn ausländische Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden sollen, prüft die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Beschäftigungsbedingungen, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Sie als Arbeitgeber*in müssen dazu die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" ausfüllen. Bei einer Anpassungsqualifizierung oder Anerkennungspartnerschaft muss zusätzlich das „Zusatzblatt A" ausgefüllt werden. Setzen Sie außerdem dazu einen Arbeitsvertrag (unter Vorbehalt) mit Angabe des Gehalts auf.

[3] **Mindestgehalt:** Das zu zahlende Mindestgehalt bei der Einreise für die Erwerbstätigkeit mit berufspraktischer Erfahrung (§19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. §6 BeschV) beträgt mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Stand 2026: 45.630 € brutto jährlich). Ist das Unternehmen tarifgebunden, gelten die tariflichen Regelungen.

[4] **Beantragung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland:** Voraussetzungen für die Visaerteilung: Geklärte Identität (gültiger Reisepass), Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots und gesicherter Lebensunterhalt, Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit; bei Personen über 45 Jahren: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung bzw. Bruttogehalt von mind. 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung. Für die Erteilung eines Einreisevisums für Qualifizierungsmaßnahmen oder zur Anerkennungspartnerschaft sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Als Beleg können in der Regel nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die nicht älter als ein Jahr sind und auf einer standardisierten Sprachprüfung basieren, z. B. Goethe-Institut e. V., Telc gGmbH. Das nachzuweisende Niveau kann sich je nach Aufenthaltszweck unterscheiden (in der Regel mind. Niveau A2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Empfehlung: Im Vorfeld bei der Auslandsvertretung informieren.
Hinweis: Es gibt verschiedene Wege, über die Sie als Arbeitgeber*in beschleunigend auf das Visumverfahren einwirken können: „beschleunigtes Fachkräfteverfahren" (Infos bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde) oder Beantragung einer BA-Vorabzustimmung (Infos beim Arbeitgeber-Service der BA).

[5] **Pflichten für Arbeitgeber*innen:** Ausländerbehörde über etwaige vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis) informieren.

Tipps für die Personalsuche im Ausland:

Veröffentlichung der Stellenanzeige (auf Englisch oder in der jeweiligen Landessprache) über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit und/oder in weiteren Börsen, z. B. auf make-it-in-germany.com oder in internationalen Online-Jobbörsen

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung"
DIHK Service GmbH
Breite Straße 29, 10178 Berlin
uba@dihk.de
www.unternehmen-berufsanerkennung.de

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen